



6.4. Absolvierung individueller BO außerhalb der Unterrichtszeit

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm §13b SCHUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Klasse _____

Name des Schülers / der Schülerin _____

Als Erziehungsberechtigte /-r erteile ich hiermit die Zustimmung, dass oben genannte /-er Schüler / -in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) im **Betrieb**

in der Zeit (von-bis) _____ (max. 15 Tage)

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes)

_____ kennen lernen kann.

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten _____ In

der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den / die Schüler / -in wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers / der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler / die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler / -innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein!
- Schüler / -innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebshabers.
- Schüler / -innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler / -innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler / -innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler / -innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.